

Rahmenvereinbarung über die Durchführung Schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen zwischen den Berliner Universitäten und den für Schulwesen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen

Die Rahmenvereinbarung wurde von der Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung in der Sitzung am 06.11.2025 bestätigt.

1. Geltungsbereich

Die Rahmenvereinbarung über die Durchführung Schulpraktischer Studien gilt auf der Grundlage der im § 8 des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) getroffenen Regelungen für die lehramtsbezogenen Studiengänge an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität der Künste Berlin.

2. Einordnung der Schulpraktischen Studien in die Bachelor- und Masterstudiengänge

- 2.1 Ziele und Inhalte der Schulpraktischen Studien werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der anbietenden Universitäten dargestellt.
- 2.2 Die Schulpraktischen Studien gliedern sich nach § 8 LBiG in das sechswöchige Berufsfelderschließende Praktikum im Bachelorstudiengang und das Praxissemester im Masterstudiengang.
- 2.3 Die Schools of Education bzw. das Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung stellen bzw. stellt den Beteiligten Informationen bereit, die zwischen den Universitäten abgestimmt sind.
- 2.4 Die Verantwortung für die Organisation der Schulpraktischen Studien liegt bei den Schools of Education bzw. dem Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung.¹

3. Formale Anforderungen an die Schulpraktischen Studien

- 3.1 Die Studierenden müssen bei Antritt des Praktikums ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis in der Praktikumschule vorlegen.
- 3.2 Studierende, die nach 1970 geboren sind, weisen gegenüber der Schulleitung ihrer Praktikumschule am Antrittstag des Praktikums einen Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nach.

¹ Bei Schulpraktischen Studien in den Fächern Religionslehre mit den entsprechenden kirchlichen Kooperationspartnern bzw. mit den kooperierenden islamischen Verbänden.

- 3.3 Das durch die Universität erstellte Protokoll über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung ist der Schule bei Antritt des Praktikums vorzulegen.
- 3.4 Bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft muss der schulpraktische Teil von schwangeren Studierenden sofort vorübergehend unterbrochen werden. Soweit im Ergebnis der der Schulleitung vorzulegenden Gefährdungsbeurteilung durch die Universitäten bzw. deren betriebsärztlichem Dienst keine Gefährdung festgestellt wurde, kann der schulpraktische Teil fortgesetzt werden.

4. Rahmenbedingungen des Berufsfelderschließenden Praktikums

- 4.1 Die Anforderungen an das Berufsfelderschließende Praktikum werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Universitäten geregelt.
- 4.2 Für das Berufsfelderschließende Praktikum wird keine Schulart festgelegt. Näheres regeln die Universitäten.
- 4.3 Das Berufsfelderschließende Praktikum kann unter Einhaltung der getroffenen Regeln auch außerhalb Berlins durchgeführt werden, sofern aus Sicht der Universitäten unter Einhaltung der vorgegebenen Standards die universitäre und schulische Betreuung sichergestellt ist. Für die Sicherstellung sind die Universitäten verantwortlich. Näheres zur Vorbereitung und Durchführung auswärtiger Praktika regeln die Universitäten.

5. Rahmenbedingungen des Praxissemesters

- 5.1 Das Praxissemester führen die Universitäten entsprechend den Vorgaben des LBiG und der durch die Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung beschlossenen Strukturmodelle in Kooperation mit den Schulen durch.
- 5.2 Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt den Universitäten dem Bedarf entsprechend betreute Praktikumsplätze an staatlichen Schulen und Förderzentren zur Verfügung.² Der Bedarf resultiert aus dem jeweiligen Fach bzw. den Fachkombinationen der Studierenden. Sofern nicht anders möglich, findet das Praxissemester an unterschiedlichen Schulen statt.
- 5.3 Die für das Praxissemester vorgesehene Schulart orientiert sich an dem angestrebten Lehramt:
 - (a) Lehramt an Grundschulen - Grundschule, Grundstufe einer Gemeinschaftsschule

² Platzangebote für die Fächer Evangelische, Islamische und Katholische Religionslehre holen die Universitäten bei den entsprechenden Kirchen bzw. den kooperierenden islamischen Verbänden ein.

- (b) Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien - Integrierte Sekundarschule, Gymnasium, Sekundarstufe einer Gemeinschaftsschule, berufliches Gymnasium
 - (c) Lehramt an beruflichen Schulen - Berufsschulen, Oberstufenzentren
 - (d) Sofern sonderpädagogische Fachrichtungen studiert werden, kann das Praxissemester auch an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bzw. Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe absolviert werden. Vorausgesetzt wird an allen Schularten, dass in der Praktikumschule dem Förderschwerpunkt entsprechende Schülerinnen oder Schüler unterrichtet werden und die oder der Studierende von einer in der sonderpädagogischen Fachrichtung qualifizierten Lehrkraft betreut wird.
- 5.4 Praktika können auch an staatlich anerkannten Ersatzschulen absolviert werden. Platzangebote der staatlich anerkannten Ersatzschulen holen die Schools of Education bzw. holt das Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung selbstständig ein.
- 5.5 Das Praxissemester kann zusammenhängend in einer kompakten oder einer dualen Option studiert werden. In der kompakten Option beginnt die fünfmonatige Praktikumszeit in der Regel innerhalb der ersten fünf Schultage eines Schuljahres, frühestens jedoch am 1. September, und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres. Über diesen Zeitraum sind die Studierenden an zwei bis vier Tagen durchschnittlich zwölf Zeitstunden pro Woche an ihrer Schule/ihren Schulen. Die konkreten Anwesenheitszeiten der Studierenden ergeben sich durch die Erfordernisse der universitären Veranstaltungen sowie schulischen Verpflichtungen und der Termine der Fachberatung. Die begleitenden universitären Seminare werden an von den Universitäten festgelegten Tagen angeboten und, wenn möglich, gebündelt. In der dualen Option beginnt die Praktikumszeit mit Beginn des ersten Fachsemesters. Das Praxissemester wird dabei in der Regel gestreckt über drei Studiensemester und parallel zur arbeitsvertraglichen schulischen Berufstätigkeit an der Schule absolviert. Für das Praxissemester von Studierenden, die einen Q-Masterstudiengang (einschließlich Ein-Fach) studieren, können zwischen der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung und den Universitäten gesonderte Bedingungen vereinbart werden.
- 5.6 Die Praktikumsplätze in der kompakten Option werden den Studierenden durch das universitätsbetriebene Praxissemester-Portal zugewiesen. Bei universitätsübergreifenden Studienverläufen vergibt die School of Education bzw. das Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung den Praktikumsplatz, an der die oder der Studierende mit dem Erstfach immatrikuliert ist. Die Möglichkeit, das Praxissemester in der dualen Option zu absolvieren, setzt einen gültigen Vertrag auf Grundlage der spezifischen Ausschreibung der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung für die duale Option im Flex-Master voraus. Der Praxissemesterplatz steht an der Schule zur Verfügung, mit der der Vertrag geschlossen wurde. Mit Ende des Arbeitsvertrags (z.B. im Falle einer Kündigung) endet auch die Studienmöglichkeit in der dualen Option. Das gesamte Bewerbungs- und Einstellungsverfahren wird von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung durchgeführt.

- 5.7 Das Praxissemester sollte grundsätzlich in Berlin absolviert werden. Im Dienst der Internationalisierung des Lehramtsstudiums ist die Durchführung des Praxissemesters oder von Teilen desselben im Ausland möglich, sofern die universitäre und schulische Betreuung unter Einhaltung der vorgegebenen Standards sichergestellt ist. Für die Sicherstellung sind die Universitäten verantwortlich, auch wenn das Praxissemester außerhalb Berlins in Deutschland durchgeführt wird. Näheres zur Vorbereitung und Durchführung auswärtiger Praktika regeln die Universitäten.

6. Inhaltliche Anforderungen an das Praxissemester

- 6.1 Die Studierenden werden in die Ziele, die Aufgaben und die Organisation der Praktikumsschule eingeführt. Neben der Beobachtung und Durchführung von Unterricht sollen sie am Schulleben teilnehmen und dieses mitgestalten. Dazu gehören u. a. die Teilnahme an Sitzungen schulischer Gremien, an weiteren schulischen Veranstaltungen, Wandertagen und Exkursionen. Darüber hinaus führen die Studierenden ein Lernforschungsprojekt durch.
- 6.2 Im Praxissemester beteiligen die Studierenden sich in Form von Hospitationen und von angeleitetem Unterricht, der 32 Unterrichtsstunden umfasst, an der Unterrichtspraxis. Im Lehramt an Grundschulen verteilen sich die 32 Unterrichtsstunden, ggf. in einem Studierenden-Tandem, etwa gleichmäßig auf drei Fächer. Werden anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, sind die Unterrichtsstunden in einer der Fachrichtungen nachzuweisen. Im Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie im Lehramt an beruflichen Schulen sind pro Fach 16 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, ggf. in einem Studierenden-Tandem, nachzuweisen. Für Ein-Fach-Quereinstiegsmaster können in Hinblick auf die Unterrichtsstundenanzahl ggf. abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen getroffen werden. Planung und Durchführung von vollständigen Unterrichtsstunden pro Fach sind im Leitfaden Praxissemester festgelegt. Die weiteren Unterrichtsstunden können in Absprache mit den Mentorinnen und Mentoren der Studierenden (betreuende Lehrkräfte an den Schulen) entweder als vollständige Unterrichtsstunden oder als ausgewählte Unterrichtsteile ausgestaltet werden. Im Vorfeld der Hospitationen werden Arbeits- und Beobachtungsaufgaben festgelegt. Die Anzahl der Hospitationen ergibt sich aus den Möglichkeiten der Praktikumsschulen. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- 6.3 Die Studierenden sowohl der dualen als auch der kompakten Option des Praxissemesters werden in der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Praxissemester-Unterrichtsstunden von Mentorinnen und Mentoren begleitet. Die Studierenden im kompakten Praxissemester nehmen alle ihre Aufgaben im schulischen Alltag immer in Anwesenheit einer Lehrkraft wahr. Sie dürfen nicht für Vertretungsunterricht oder als Aufsicht eingesetzt werden oder ähnliches.
- 6.4 Die Lernbegleitung erfolgt durch Mentorinnen und Mentoren (Fachlehrer und Fachlehrerinnen, deren Qualifizierung (d.h. Staatsprüfung oder ein entsprechendes Äquivalent) im entsprechenden Fach/in der entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen ist), Lehrende der Universitäten

und Vertreterinnen und Vertreter des Vorbereitungsdienstes (Fachberaterinnen und Fachberater). Die Betreuung durch die Lehrenden der Universitäten schließt ein bis zwei Unterrichtsbesuche in jedem Fach ein.

- 6.5 Die Unterrichtstätigkeit der Studierenden wird nicht benotet. Unterrichtsversuche werden durch Auswertungs- und Beratungsgespräche begleitet. Weiteres regelt das in der Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung bestätigte Lernbegleitungskonzept.

7. Anerkennung und Anrechnung

- 7.1 Entscheidungen über die Anerkennung von nicht in Berlin absolvierten Berufsfelderschließenden Praktika, Praxissemestern, Teilen des Praxissemesters oder über die Anrechnung anderer praktischer Vorerfahrungen treffen die zuständigen Prüfungsausschüsse.
- 7.2 Die Kriterien für eine mögliche Anrechnung der unterrichtspraktischen Vorerfahrungen für das Praxissemester sind dem Leitfadens Praxissemester zu entnehmen.

8. Nachweise

- 8.1 Nach Abschluss des Berufsfelderschließenden Praktikums unterzeichnet die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person die „Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums“. Die/der Studierende leitet die Bescheinigung an das zuständige Prüfungsamt weiter.
- 8.2 Nach Abschluss des Praxissemesters unterzeichnen die Mentorinnen oder die Mentoren der Fächer und die Schulleitung die „Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren des Praxissemesters“. Die/der Studierende leitet die Bescheinigung an die Zuständigen in den Universitäten weiter. Näheres regeln die Universitäten.
- 8.3 Kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden, ist dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. den zuständigen Prüfungsausschüssen mitzuteilen.
- 8.4 Kann eine Bescheinigung nur für Teile des Praxissemesters erteilt werden, ist dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen, der für den nichtbestätigten Teil zuständig ist.
- 8.5 Wurde das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums nur teilweise oder gar nicht bescheinigt, teilt der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung der/dem Studierenden schriftlich mit und informiert das Praktikumsbüro der zuständigen School of Education bzw. des Zentrums für künstlerische Lehrkräftebildung. Das Verfahren regeln die Universitäten.

Staatssekretärin Henke für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Staatssekretär Dr. Marx für die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Vizepräsident Prof. Dr. Chojnacki für die Freie Universität Berlin

Vizepräsident Prof. Dr. Pinkwart für die Humboldt-Universität zu Berlin

Vizepräsident Hr. Schröder für die Technische Universität Berlin

Vizepräsidentin Prof. Dr. Hüttmann für die Universität der Künste Berlin
